OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606169/5/RK/BK

Datum:
Linz, 31. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vom 11.8.2023, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.7.2023, GZ: VStV/923300739766/2023, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.7.2023, GZ: VStV/923300739766/2023, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer/Bf) wie folgt schuldig erkannt.

„Straferkenntnis

Spruch

1. Datum/Zeit: 08.05.2022, 00:00 Uhr - 12.03.2023, 17:05 Uhr
   Ort: B__, C-Strasse
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (UA)

Sie haben als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFZ wurde am 07.04.2022 erstmalig in Österreich eingebracht Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Österreich und haben das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet.

2. Datum/Zeit: 08.05.2022, 00:00 Uhr - 12.03.2023, 17:05 Uhr
   Ort: B__, C-Strasse
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (UA)

Sie haben es als Benutzer eines Kraftfahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablaufeines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG. 1967 idgF ist nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Das KFZ wurde am 07.04.2022 erstmalig in Österreich eingebracht. Der Standort des Fahrzeuges in Österreich ist in B__. Sie haben bis zumindest 12.03.2023 die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht bei der LPD OÖ. Polizeikommissariat B__ abgeliefert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 82 Abs. 8 zweiter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch

BGBl. I Nr. 134/2020

2. § 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€120,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
2.	€120,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 24,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 264,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde führte zu diesen vorgeworfenen Delikten überblicksweise aus, dass im Wesentlichen aufgrund des Umstandes, dass der Bf einer Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28.6.2023 nicht Folge geleistet hätte, in dem er keine schriftliche Rechtfertigung der belangten Behörde übermittelt bzw. auch nicht persönlich im angeführten Zeitraum bei der Behörde erschienen wäre, das weitere Verfahren ohne die Anhörung des Bf durchgeführt worden wäre und angesichts der für eine Entscheidung der Behörde ausreichenden Aktenlage auch keine weiteren Verfahrensschritte zu setzen gewesen wären.
Sodann wurde nach Auflistung der nach Ansicht der Behörde einschlägigen Gesetzesstellen schließlich ausgeführt, dass das Fahrzeug des Bf erstmalig am 7.4.2022 in Österreich eingebracht worden wäre und der Bf bei Betretung durch einen Polizeibeamten diesem gegenüber angegeben hätte, dass eine Ummeldung mit wesentlichen Kosten verbunden wäre und wären die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen aufgrund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen.

Bezüglich der Strafbemessung sei mangels Bekanntgabe von Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen von einem durchschnittlichen Einkommen bei Vermögenslosigkeit und nicht zu berücksichtigenden Sorgenpflichten ausgegangen worden und würde die verhängte Geldstrafe dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung entsprechen.

Dagegen hat der Bf mit Schreiben vom 11.8.2023 Beschwerde erhoben, mit welcher er ua. den Antrag verband, das bezeichnete Straferkenntnis ersatzlos zu beheben, in eventu gemäß § 45 Abs 1 VStG von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen sowie dessen Einstellung zu verfügen sowie in eventu eine Ermahnung zu erteilen bzw. die verhängte Strafe gemäß § 20 VStG außerordentlich zu mildern.

Begründend führte der Bf in seiner relativ umfangreichen Beschwerde mehrere Punkte an, so in Argumentationspunkt 3) den Umstand, dass die §§ 134 iV §§ 82 und 37 KFG auf den Bf nicht anzuwenden wäre, da sein Verhalten im Ergebnis unter den Erlass des Verkehrsministeriums vom 21.4.2022, GZ: 2022-0.294.164 fallen würde, welcher in Z 1 Abs 2 (!) bestimme, dass Fahrzeuge, die von Vertriebenen aus der Ukraine mit Aufenthaltsrecht im Sinne der Vertriebenen-Verordnung verwendet würden, gemäß § 79 KFG ein Jahr lang mit ukrainischer Zulassung und daher mit ukrainischem Kennzeichen in Österreich weiterverwendet werden könnten.
Daher wäre im Ergebnis in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, dass in der Ukraine zugelassene Kraftfahrzeuge, die von Personen mit Vertriebenemstatus verwendet würden, als Fahrzeuge mit dauerndem Standort im Ausland im Sinne des § 79 KFG anzusehen seien.
Der Bf hätte aufgrund des Umstandes, dass er erstmalig am 7.4.2022 das Kraftfahrzeug in Österreich eingebracht hätte und für einen Zeitraum vom 8.5.2022 bis 12.3.2023 bestraft worden wäre, somit zu einem Zeitpunkt, in welchem die einjährige Frist noch gar nicht abgelaufen wäre, aus diesem Grund keine Verwaltungsübertretung begangen, abgesehen von dem Umstand, dass er das Kraftfahrzeug mehrfach für Tagesausflüge ins nahegelegene Ausland gefahren hätte, weshalb auch aus diesem Grund die einjährige Frist noch nicht abgelaufen, sondern mehrfach unterbrochen worden wäre.
Weiteres Vorbringen wurde in der Beschwerde erstattet, welche ua. auch den Antrag auf Heranziehung von Strafmilderungsgründen im Rahmen der Strafbemessung beinhaltete.

Mit Schreiben vom 25.8.2023 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und verzichtete auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, welcher diesbezügliche Antrag im Übrigen auch vom Bf nicht gestellt wurde.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iV Art 131 Abs 1 B-VG iV § 3 VwGVG).

Gemäß Art 135 Abs 1 1. Satz B-VG iV § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die dort ersichtlichen Beschwerdeausführungen, sowie nachträgliche Einholung weiterer zweckdienlicher Unterlagen, wie insbesondere Erlass des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 21.4.2022 samt Aussendung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl betreffend Informationen zur Verlängerung des Aufenthaltsrechtes für Vertriebene aus der Ukraine. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch der Inhalt des Verwaltungsaktes dahingehend, dass dort eine Kopie des dem Bf ausgestellten Ausweises für Vertriebene und eine Zugangsbewilligung zum Arbeitsmarkt vom, 9.2.2023 des Bundesamtes für Fremdenwesen/Asyl ausgestellt wurde.

III. Sachverhalt:
Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:
Der Bf lenkte am 12.3.2023 um 17:05 Uhr den PKW Mazda 2, grün, mit dem Unterscheidungskennzeichen aaa (UA) beim Grenzübergang in D__ auf der dortigen A4 bei Strkm 65,4 in Fahrtrichtung E__. Bei der Kontrolle gab der Bf an, bereits seit 7.4.2022 einen Hauptwohnsitz in B__, C-Strasse, genommen zu haben. Eine Ummeldung bei Rückreise in die Ukraine würde, was der Bf dort so angab, erhebliche Kosten bedeuten. Zum fraglichen Zeitpunkt war der Bf im Besitz eines Ausweises für Vertriebene, ausgestellt beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und nimmt dieser seit 7.4.2022 seinen Hauptwohnsitz in der C-Strasse welcher Wohnsitz aufrecht ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Entscheidend ist somit die Frage, ob dem Bf die gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch nach den Ermittlungen des Landesverwaltungs-

gerichtes Oberösterreich unter Bezugnahme auf die Beschwerdeausführung des Bf weiterhin vorgeworfen werden können, was nach den Ergebnissen des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungsverfahrens eindeutig nicht der Fall ist.
Der Bf hat in seiner Beschwerde ua. damit argumentiert, da sein Verhalten konkret unter den „Erlass des „Verkehrsministeriums“ vom 21.4.2022, GZ: 2022-0.294.164,“ fallen würde und er im Ergebnis gemäß dortigem Erlass daher sein Fahrzeug mit ukrainischer Zulassung und ukrainischem Kennzeichen aufgrund seines Vertriebenenstatus ein Jahr lang weiterverwenden könne.
Der Bf hat sein Fahrzeug erstmalig am 7.4.2022 in Österreich eingebracht und wäre für einen Zeitraum vom 8.5.2022 bis 12.3.2023 bestraft worden, weshalb diese Frist im vorgeworfenen Zeitraum noch gar nicht abgelaufen wäre und er schon aus diesem Grund die Verwaltungsübertretung nicht begangen hätte.

Konkret ist die Argumentation des Bf auch rechtlich zutreffend, besagt doch der Erlass des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 21.4.2022 mit dem Titel*: „Verwendung von Fahrzeugen aus der Ukraine in Österreich; Abmeldung von österreichischen Fahrzeugen, die in der Ukraine verblieben sind“,* GZ: 2022-0.294.164, dass Fahrzeuge von Vertriebenen mit Aufenthaltsrecht im Sinne der Vertriebenen - Verordnung, die über eine ukrainische Zulassung verfügten, grundsätzlich nicht als Fahrzeuge mit dauerndem Standort im Inland gemäß § 40 KFG zu betrachten seien und diese Fahrzeuge im Ergebnis ein Jahr lang mit ukrainischer Zulassung und daher mit ukrainischem Kennzeichen in Österreich weiterverwendet werden dürfen.
In Bezugnahme auf den soeben genannten Erlass des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 21.4.2022 erfolgte sodann in der Information des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, veröffentlicht am Montag, 8.1.2024, welche unter dem Titel: *„Information zur Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine“* im Ergebnis ausgeführt, dass Vertriebene aus der Ukraine ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich hätten und sich das Aufenthaltsrecht, welches derzeit bis 4.3.2024 gelte, automatisch bis 4.3.2025 verlängere.

Die im Erlass vom 21.4.2022 im Ergebnis beinhaltete Voraussetzung, um in die Rechtswohltat des Fahrens mit einem KFZ mit ukrainischem Kennzeichen für die dort genannte lange Zeit zu kommen, welche an den Status als Vertriebener mit Aufenthaltsrecht im Sinne der Vertriebenen-Verordnung anknüpft, wird durch einen Vertriebenen-Ausweis entsprechend bescheinigt, weshalb dieser Status des Bf zu ermitteln war, wozu kurzum auszuführen ist, dass sich im Akt ein kopiertes Exemplar eines Vertriebenen-Ausweises des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl befindet sowie eine Berechtigung zum Arbeitsmarktzugang per 9.2.2023.

Es ist somit den Ausführungen des Bf dahingehend zu folgen, dass er in der vorgeworfenen Zeit ein Begünstigter dieser Bestimmungen des Bundesamtes, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 21.4.2022 war und er seit 7.4.2022 jedenfalls das betreffende Fahrzeug ein Jahr weiter mit ukrainischem Kennzeichen verwenden durfte. Somit ergibt sich eine Zeit jedenfalls vom 7.4.2022 bis 7.4.2023, weshalb der vorgeworfene Tatzeitraum 8.5.2022 bis 12.3.2023 durchgehend in diesen Zeitraum aber fällt und somit in Bezug auf diese Frist auch der Strafvorwurf mit den einstweiligen gesetzlichen Bestimmungen unangewendet zu bleiben hat.

Obiter dictum wird festgehalten, dass die vorgeworfene Deliktszeit auch nach den Festhaltungen im Akt nicht mit 8.5.2022 - auch bei hypothetischem Zutreffen der Rechtsansicht der belangten Behörde begonnen hätte, sondern nach den näheren Regelungen über Fristenberechnungen im AVG, die Frist am 9.5.2022 gemäß § 32 Abs 2 AVG begonnen hätte. Auch würde sich die Bezeichnung der Tat im Hinblick auf die näheren Bestimmungen des § 44a VStG in Bezug auf Spruchpunkt 2. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses als falsch erweisen, da der Tatort dieses Unterlassungsdeliktes nicht etwa der Hauptwohnsitz des Bf ist, sondern der Sitz der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet.

Im Ergebnis war somit der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer